

► Familienrecht

Als Wert für den Versorgungsausgleich ist das Nettoeinkommen der Beteiligten festzusetzen

| Bei der Wertfestsetzung für den Versorgungsausgleich ist das Nettoeinkommen der Beteiligten – anders als bei der Wertfestsetzung für die Scheidung – weder um das für Kinder bezogene Kindergeld zu erhöhen noch im Hinblick auf die Unterhaltungspflicht gegenüber den Kindern zu verringern (OLG Hamm 23.12.22, 13 WF 145/22, Abruf-Nr. 235247). |

In der Versorgungsausgleichssache beträgt der Verfahrenswert gemäß § 50 Abs. 1 FamGKG für jedes Anrecht 10 Prozent des in drei Monaten erzielten Nettoeinkommens der Ehegatten, insgesamt mindestens 1.000 EUR. Anzusetzen ist das Nettoeinkommen, das beide Ehegatten in den letzten drei Monaten vor Antragstellung tatsächlich erzielt haben.

MERKE | Bei § 43 Abs. 1 FamGKG sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Beim Versorgungsausgleich ist nach der h. M. dagegen ausschließlich das Nettoeinkommen anzusetzen, ohne Kindergeld und ohne Abzügen für den Kindesunterhalt.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)

► Familienrecht

Über Kosten in Ehwohnungssachen wird zurückhaltend entschieden

| Eine Kostenerstattung ist auch in Ehwohnungssachen nach § 200 Abs. 1 Nr. 1 FamFG nur zurückhaltend anzuordnen. Etwas anderes gilt, wenn die Wohnungszuweisung nicht auf einer schuldhaften Begehung der in § 1361b Abs. 2 S. 1 BGB genannten Rechtsverletzungen beruht und insbesondere Belange eines im Haushalt lebenden minderjährigen Kindes für die Zuweisung der Ehwohnung maßgeblich sind (OLG Karlsruhe 1.2.23, 18 WF 51/21, Abruf-Nr. 235250). |

Über die Kosten ist gemäß § 81 Abs. 1 S. 1 FamFG nach dem Maßstab billigen Ermessens zu entscheiden. Das Gesetz räumt dem Gericht damit einen weiten Gestaltungsspielraum dahin gehend ein, welchem Beteiligten welche Kosten des Verfahrens auferlegt werden (vgl. BGH 19.2.14, XII ZB 15/13). Es kann die Kosten ganz oder teilweise zwischen den Beteiligten aufteilen, die Kosten gegeneinander aufheben oder die Kostenregelung getrennt in Bezug auf die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten der Beteiligten vornehmen, nur bestimmte Kosten einem der Beteiligten auferlegen und von der Erhebung von Kosten (§ 81 Abs. 1 S. 2 FamFG) ganz oder teilweise absehen.

PRAXISTIPP | Da das Gericht einen weiten Ermessensspielraum hat, sollten Sie als Bevollmächtigter es nicht versäumen, zur Kostengrundentscheidung vorzutragen und Aspekte darlegen, die für die beantragte Kostenentscheidung sprechen.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)



IHR PLUS IM NETZ

www.de/rvgprof
Abruf-Nr. 235247

Für jedes Anrecht
gibt es 10 Prozent
des Drei-Monats-
Nettoeinkommens



IHR PLUS IM NETZ

www.de/rvgprof
Abruf-Nr. 235250

Gericht hat bei der
Kostenverteilung
großen Gestaltungs-
spielraum